

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 28 (1962)
Heft: 7-8

Artikel: Die schweizerische Zivilverteidigung braucht Schutzräume für vier Millionen Menschen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364016>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schilderungen waren sehr eindrücklich. Folgende Zahlen aus dem Jahre 1961 mögen interessieren: Das Budget beträgt 33 Millionen DM. Eingegangene Hilfesuche 49 075, wovon 5,7 % für Brandfälle. 35 Grossbrände mit mehr als 3 Rohren, 105 mittlere Brände mit 2—3 Rohren, 386 Einsätze mit Atemschutzgeräten. Die Angehörigen der Feuerwehr sind nicht in Of., Uof. und Sdt. eingeteilt, sondern es besteht folgende Rangordnung: Oberbranddirektor, Branddirektor, Oberbrandrat, Brandrat, Brandassessor, Brandamtmann, Brandoberinspektor, Brandinspektor, Brandobermeister, Brandmeister, Oberfeuerwehrmann, Feuerwehrmann. Die Feuersozietät befasst sich mit Gebäude- und Mobiliar-Versicherungen, aber auch mit dem vorbeugenden Brandschutz und arbei-

tet diesbezüglich eng mit dem BVD in Zürich (Ing. Gretenner) zusammen. Eindrücklich waren die Aufzeichnungen über die Brandschäden in Berlin im Verlaufe der Jahrzehnte. Die Kurve steigt rapid in Zeiten des Wohlstandes und sinkt dementsprechend in Zeiten der Not.

Zum Abschluss des Besuches richtete der Feuerwehrkommandant der Stadt Bern, Major Hans Bürgi, für die sehr lehrreichen Vorführungen und die wohlwollende Aufnahme herzliche Worte des Dankes an diese Berliner Feuerwehrkameraden. Der Besuch dieser trotz allem leidenden Stadt hat allen Teilnehmern tiefe Eindrücke hinterlassen, und es sei auch hier festgehalten «Berlin ist eine Reise wert . . .»
Hptm. Vogt, Oberdiessbach

ZIVILSCHUTZ

Die schweizerische Zivilverteidigung braucht Schutzräume für vier Millionen Menschen*

Die Ausgangslage für eine neue gesetzliche Regelung der Schutzraumbauten in der Schweiz ist das vom eidgenössischen Parlament im März 1962 gegebene Bundesgesetz über den Zivilschutz. Im Zusammenhang mit der parlamentarischen Beratung dieses Gesetzes ist denn auch verschiedentlich gefordert worden, dass anschliessend an die grundlegende Gesetzgebung über den Zivilschutz Massnahmen zur Förderung der Schutzraumbauten ergriffen werden müssen. Nun steht zwar immer noch der Bundesbeschluss vom Dezember 1950 bet. den baulichen Luftschutz in Kraft; aber dieser ermöglicht nur die Subventionierung von Schutzräumen in Neubauten, jedoch nicht auch in bestehenden Häusern, weil ein bezüglicher Bundesbeschluss vom März 1952 über die Subventionierung des Einbaues von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern mit dem fakultativen Referendum angefochten und im Oktober 1952 in einer wahren Welle des Pazifismus mit sechsfacher Mehrheit verworfen wurde.

Wohl wurden auf Grund des Bundesbeschlusses im Dezember 1950 in einer beachtlichen Zahl von Neubauten Schutzräume erstellt, aber in bestehenden Häusern blieb es bei verhältnismässig wenig Umbauten. Ueberdies vermochte der Bundesbeschluss nur in bescheidenstem Rahmen den Bau von Anlagen und Einrichtungen für die örtlichen Schutzorganisationen zu bewirken, und auch die Erstellung von öffentlichen Schutzräumen blieb sehr stark zurück. Dazu kam, dass der Bundesbeschluss, im Sinne einer finanziellen Sicherung für den Bauherrn, die Mehrkosten für den Schutzraumbau auf 2 % bei Mehrfamilienhäusern und auf 3 % bei Einfamilienhäusern beschränkte, was zur Folge hatte, dass besonders bei Mehrfamilienhäusern die Schutzräume nicht immer in wünschbarem Ausmasse ausgebaut werden können.

Was bisher geleistet worden ist, bleibt trotzdem beachtlich. Von den im Jahre 1945 bei Kriegsende bestehenden rund 36 000 Luftschutzräumen, die ungefähr 700 000 Menschen Schutz boten, waren Ende Mai 1951 noch etwa 16 000 oder 46 % vorhanden. In den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Bundesbeschlusses im Dezember 1950 — also in der Zeit von 1951

bis 1960 — wurden dann doch wieder für rund 1,15 Mio Menschen Schutzräume erstellt, woran der Bund rund 30 Mio Fr. Beiträge zusicherte. Ferner wurden im Jahre 1961 Schutzraumbauten für weitere rund 180 000 Menschen bewilligt und dafür rund 9,3 Mio Fr. Bundesbeiträge zugesichert, so dass gegenwärtig insgesamt Schutzräume für rund 1,5 Mio Menschen vorhanden sind. Allerdings sind diese Schutzräume im allgemeinen so konstruiert, dass sie nur den Auswirkungen von konventionellen Waffen in der Nähe des Explosionsherdes standhalten, und ihre räumliche Disposition ist darauf berechnet, dass die in ihnen Zuflucht suchenden Menschen nur wenige Stunden sich darin aufhalten müssen.

Die neuen und erhöhten Anforderungen ergeben sich aus dem Vorhandensein von Atomwaffen und aus der Möglichkeit von Angriffen sowohl mit nuklearen als auch mit biologischen und chemischen Waffen. Deshalb müssen die allseitig in Eisenbeton zu erstellenden Schutzräume so stark vorgesehen werden, dass sie den voraussichtlichen Luft- und Erd- druck einer in der Nähe explodierenden Atombombe widerstehen und die Trümmerlast des einstürzenden Gebäudes tragen können. Sie müssen ferner gegen die Hitzestrahlung schützen, was mit den erforderlichen Mauerdicken erreicht wird. Die radioaktive Strahlung verlangt sodann ganz besonders gute Mauerdicken, die über jene hinausgehen, die zur Abhaltung des Druckes und der Hitze nötig wären. Der Schutz gegen die radioaktive Strahlung schliesst also gleichzeitig den Schutz gegen die beiden anderen Auswirkungen ein.

Aber auch hinsichtlich der räumlichen Disposition und der Einrichtungen ergeben sich erhöhte Anforderungen, denn zur radioaktiven Strahlung kommt meistens noch eine Ver- seuchung weiter Gebiete durch radioaktiv geladene Staub- teilchen, so dass die Menschen längere Zeit im Schutzraum verbleiben müssen, oft bis zu mehreren Tagen. Das bedingt einen wesentlich bessern Ausbau der Schutzräume und den Einbau von wirksamen Ventilationsanlagen mit Filtern und zuverlässig schliessenden Türen und Fenstern. Da es trotz der Notausstiege vorkommen kann, dass infolge der grossen Trümmerhaufen ein Verlassen des Schutzraumes nicht mehr möglich ist, muss ferner durch Mauerdurchbrüche und durch

* Aus: «Internationale Zivilverteidigung», Mai 1962.

Fluchtkanäle ein Ausstieg ins Freie ermöglicht werden. Alle diese Verstärkungen, Vorkehrungen und Massnahmen führen zu stark erhöhten Kosten der zukünftigen Schutzräume, so dass die Mehrkosten keinesfalls mehr im Rahmen der vorgesehenen 2—3 % der Gesamtbausumme bleiben werden. Rechnete man bisher mit Schutzraumkosten von 220 bis 420 Fr. je Person bei Mehr- und Einfamilienhäusern sowie Sammelschutzräumen und von bis zu 1000 Fr. bei Kavernenbauten, so werden diese Kosten pro Person auf rund 300 Fr. bei Mehrfamilienhäusern, auf rund 800 Fr. bei Einfamilienhäusern und auf rund 1500 Fr. bei Kavernenbauten zu stehen kommen, so dass sich ein Mittelwert von etwa 800 Fr. ergibt. Wenn bei weiter andauernder Baukonjunktur jährlich etwa 200 000 Schutzraumplätze neu entstehen, ist also mit Jahreskosten von rund 160 Mio Fr. zu rechnen, von denen rund 100 Mio Fr. auf private und rund 60 Mio Fr. auf öffentliche Schutzräume sowie solche in bestehenden Häusern entfallen dürften.

Diese Kostensteigerung ruft gebieterisch nach erhöhten Bundesbeiträgen, und hier ist einer der Hauptgründe für das neue Bundesgesetz zu suchen, denn sonst müsste doch der grösste Teil des geltenden Beschlusses revidiert werden, ganz abgesehen von der durch das neue Geschäftsverkehrsgesetz der Bundesversammlung veränderten Rechtslage. Der Gesetzesentwurf, der sich in seinen grundlegenden Bestimmungen eng an das Bundesgesetz über den Zivilschutz anlehnt, lässt sich in organisatorischer und finanzieller Hinsicht wie folgt zusammenfassen:

1. Alle Gemeinden, pflichtig, örtliche Schutzdienstorganisationen zu bilden (Gemeinden mit über 1000 Einwohnern), sind baupflichtig, wobei einzelne Gemeinden, je nach Verhältnissen, aus der Baupflicht entlassen oder dieser zusätzlich unterstellt werden können.

2. In den baupflichtigen Gemeinden sind in allen mit Kellergeschossen versehenen Neubauten, An- und Umbauten, Schutzräume mit Notausstiegen, nötigenfalls Fluchtkanäle und in Reihenbauten auch Mauerdurchbrüche, zu erstellen; die Kantone bestimmen, wie weit für Bauten ohne Kellergeschosse bauliche Massnahmen zu treffen sind. Der Bund leistet an solche bauliche Massnahmen bzw. die entstehenden

Mehrkosten einen Beitrag von 10 bis 25 %, während Kanton und Gemeinde zusammen mindestens 35 bis 45 % ausrichten, so dass die Beiträge zusammen mindestens 60 % ausmachen.

3. Wo es mit Rücksicht auf den Publikumsverkehr geboten ist, haben die Gemeinden nach Möglichkeit für öffentliche Schutzräume zu sorgen. An die Kosten öffentlicher Schutzräume für mindestens 100 Personen kann der Bund in besonderen Fällen Beiträge bis zu 40 % gewähren.

4. Die gleichen Beiträge sind zu leisten, wenn in Neubauten oder bei grösseren Umbauten der Keller freiwillig bauliche Schutzmassnahmen getroffen werden. Bei analogen Massnahmen in schon bestehenden Häusern beträgt der Bundesbeitrag 35 bis 45 %, während Kanton und Gemeinde zusammen mindestens 35 bis 45 % auszurichten haben, so dass die Beiträge insgesamt mindestens 80 % ausmachen.

5. Der Bund leistet an die Kosten der vorgeschriebenen und der freiwillig getroffenen Massnahmen Beiträge unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Kantone mit Rücksicht auf die Berggebiete. Der Bund bestimmt die Mindestanforderungen der baulichen Schutzmassnahmen.

Da bis heute für rund 1,5 Mio Personen Schutzräume vorhanden sind und für weitere rund 2,5 Mio Personen solche erstellt werden sollen, ergibt sich also ein Bedarf von Schutzräumen für 4 Mio Menschen. Bei einer Jahresquote von 200 000 Schutzraumplätzen pro Jahr, wie sie — wie bereits erwähnt — auf Grund der Baukonjunktur angenommen wird, ist also mit einer Ausbauzeit von 12 bis 14 Jahren und mit totalen Jahreskosten von rund 160 Mio Fr. zu rechnen.

Zivilverteidigung in Bulgarien

Gemäss einem kürzlich von der bulgarischen Regierung veröffentlichten Erlass sind alle Bürger, die nicht der Wehrpflicht unterworfen sind, aufgefordert, bis zum Alter von 55 Jahren der Zivilverteidigung anzugehören. In Uebereinstimmung mit diesem Erlass erhält die gesamte Bevölkerung eine eingehende Ausbildung auf dem Gebiete des Schutzes gegen die ABC-Waffen.

Zivilschutzmassnahmen in Amerika und Europa*

Von Dr. Theo Ginsburg

Die drei Auswege

Mit folgenden kurzen, aber treffenden Worten formulierte ein amerikanischer Journalist die drei einzigen Möglichkeiten, welche sich nach heutiger Ansicht allein bei einem unmittelbar drohenden Wasserstoffbombenangriff bieten:

To die — zu sterben: die Alternative des Fatalisten, der sich bereits heute zu der Auffassung bekennt, dass in einem modernen Krieg a priori alles zugrunde geht und jedes Sich-Auflehnen gegen das Schicksal eines alles vernichtenden Atomkrieges vergeblich ist;

To dig — sich zu verkriechen in möglichst tiefen Löchern bzw. Luftschutzkellern, die aber in Friedenszeiten gebaut und ausgerüstet sein müssen;

To get out — zu flüchten aus der Umgebung des voraussichtlichen Angriffsobjekts, was jedoch nur mög-

lich ist, wenn eine genügend grosse Zeitspanne zur Verfügung steht, um vom Zeitpunkt der Warnung an die Evakuierung ohne Panik durchführen zu können. Auch hier müssen naturgemäss schon in Friedenszeiten alle Pläne ausgearbeitet und alle Vorkehrungen bis ins kleinste Detail getroffen sein, damit im Ernstfall die Operationen reibungslos durchgeführt werden können.

Es kann dem einzelnen Bürger nicht verwehrt werden, sich die grausame Realität der Atombombe aus dem Kopf zu schlagen und sein Leben so zu führen, als ob diese nicht existierte, das heisst sich fatalistisch in das ihm vielleicht von unserem Atomzeitalter aufgezwungene Schicksal zu ergeben. Von der verantwortungsbewussten Regierung eines Volkes hingegen, welches sich und seine Lebensform mit allen Mitteln zu verteidigen gedenkt, ist eine derartige Haltung nicht denkbar. Vorausschauend müssen Pläne ins Auge gefasst werden, um beim plötzlichen Ausbruch eines vielleicht mit Nuklearwaffen geführten Krieges die Zivil-

* Aus: «Neue Zürcher Zeitung», Nr. 1609, vom 24. April 1962, mit freundlicher Bewilligung der Redaktion.